

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2013-22553/10-Gm

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler
Tel: (+43 732) 77 20-11700
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 22. März 2013

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesluftrein-
haltegesetz und das Emissionszertifikatgesetz
2011 geändert werden; Entwurf - Stellungnahme**
(Zu GZ BMLFUW-UW.1.3.3/0014-V/4/2013
vom 5. März 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

I. Bundesluftreinhaltegesetz:

Zur Bestimmung des § 4 Abs. 2 merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Berechtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche Bescheide, die eine Verwaltungsbehörde nach diesem Bundesgesetz erlassen hat, Beschwerde an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht zu erheben und die damit verbundene Übermittlung aller Bescheide, unbedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollte.

II. Emissionszertifikatgesetz 2011:

Zu § 49a Abs. 1:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine zustimmungspflichtige Übertragung von Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht im § 49a Abs. 1 hinsichtlich Beschwerden gegen Bescheide, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach diesem Bundesgesetz erlassen hat, vor. Begründet wird diese Zuständigkeitsübertragung damit, dass einerseits die Arbeit zwischen den

Verwaltungsgerichten gleichmäßig aufgeteilt und eine (einseitige) Belastung der Landesverwaltungsgerichte vermieden wird, andererseits durch die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Verfahren gegen Bescheide des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Entwicklung einer einheitlichen Judikatur bei Ministerbescheiden unterstützt werden soll.

Dazu wird unter Bezugnahme auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013, VSt-1125/92, bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein weiteres Abgehen von der im B-VG vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleutekonferenz, bedarf und eine Zustimmung zur Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der genannten Bestimmung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Zu § 49a Abs. 3:

Zu dieser Bestimmung merken wir an, dass derzeit nicht beantwortet werden kann, ob die generelle Berechtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen sämtliche Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, unbedingt notwendig ist oder aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf möglichst rasche Rechtssicherheit nicht noch einmal hinterfragt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.